



P 21462 B

# Oberhirtliches Verordnungsblatt für das Bistum Speyer

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Speyer

86. Jahrgang

Nr. 16

1. Dezember 1993

## INHALT

---

Nr.		Seite
297	Kirchliche Bauordnung für das Bistum Speyer	690
298	Ausführungsbestimmungen zur Bauordnung (BauO) für das Bistum Speyer	695
299	Zuschußrichtlinien für Baumaßnahmen im Bistum Speyer	699

---

## **Der Bischof von Speyer**

### **297 Kirchliche Bauordnung für das Bistum Speyer**

#### **Vorbemerkungen**

Die kirchliche Bauordnung für das Bistum Speyer regelt die im Zusammenhang mit baulichen Maßnahmen zwischen dem kirchlichen Bauträger (Bauherrn) und dem Bischöflichen Ordinariat als kirchlicher Aufsichtsbehörde auftretenden Fragen. Sie beschreibt nicht das interne Genehmigungsverfahren beim Bischöflichen Ordinariat und macht keine Angaben zu den geltenden Zuschußrichtlinien. Beides wird zum einen in den zu dieser Bauordnung erlassenen Ausführungsbestimmungen und zum anderen in den eigenen Zuschußrichtlinien für Baumaßnahmen geregelt.

Das Bischöfliche Bauamt ist bei allen Baumaßnahmen federführend (§ 3 Abs. 2 BauO). Dies bedeutet, daß es die Bauvorhaben nach innen (gegenüber den zuständigen Stellen des Ordinariates und Entscheidungsgremien) und nach außen (gegenüber dem Bauträger) verantwortlich betreut. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, ist das Bischöfliche Bauamt Kontaktstelle und Ansprechpartner bei allen Baumaßnahmen kirchlicher Bauträger und bereitet die internen Verwaltungsentscheidungen beim Bischöflichen Ordinariat sowie die Beschlüsse der zuständigen Gremien vor.

Die Genehmigung eines Bauvorhabens geschieht in zwei Stufen. Nach Klärung der Vorstellungen des Bauträgers wird auf Antrag zunächst die „Erlaubnis zur Planung“ (§ 4 BauO) erteilt. Diese Erlaubnis ermächtigt dazu, die Planungen des Bauvorhabens bis zur Leistungsphase 3 HOAI (Entwurfsplanung) durchzuführen. Sie ermächtigt nicht zur Vergabe von weitergehenden Aufträgen, insbesondere nicht zur Einleitung konkreter Baumaßnahmen. Auf der Basis der im Rahmen der Entwurfsplanung ermittelten Kosten wird über die endgültige „kirchenaufsichtliche Baugenehmigung“ (§ 7 BauO) beschlossen. Erst diese Baugenehmigung beinhaltet die Einstellung der Maßnahme in den Haushaltsplan der Diözese und die Bewilligung von Zuschüssen aus dem Diözesanhaushalt und eröffnet den Weg zur Baudurchführung. Bauordnung und Ausführungsbestimmungen sind strikt einzuhalten. Andernfalls ist eine Bezuschussung durch die Diözese nicht möglich.

#### **§ 1 Genehmigungspflicht**

(1) Bauliche Maßnahmen der Kirchengemeinden, die den Aufwand von DM 20 000,00 überschreiten, bedürfen der schriftlichen Genehmigung des

Bischöflichen Ordinariates und in den einzelnen Stufen der Planung und Durchführung der ständigen Mitwirkung des Bischöflichen Bauamtes.

(2) Bauliche Maßnahmen mit einem Aufwand bis zu DM 20 000,00 sind dann genehmigungsbedürftig, wenn die Durchführung nur mit Zuschüssen des Bischöflichen Ordinariates sichergestellt werden kann.

(3) Unabhängig hiervon bedürfen aus Gründen der Denkmalpflege und Liturgie folgende Maßnahmen der Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates:

- a) Maßnahmen an Bau- und Kunstdenkmälern
- b) Ausmalungen von Kirchen, auch einfache Anstriche
- c) Freilegungen alter Ausmalungen und Ausgrabungen
- d) Anschaffungen von Ausstattungsstücken, die dem Kult dienen, wie z. B. Altäre, Tabernakel, Ambonen, Beichtstühle, Bilder, Gemälde, Mosaiken, Figuren, Kreuzwege, künstlerisch gestaltete Fenster sowie Maßnahmen an diesen Objekten
- e) Anschaffungen von Orgeln und Orgelprospekten sowie Maßnahmen an diesen Objekten
- f) Anschaffungen von Glocken, Glockenstühlen, Läutewerken und Turmuhren sowie Maßnahmen an diesen Objekten.

(4) Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn es sich um die Beseitigung unmittelbar drohender Gefahren handelt oder um Sofortmaßnahmen, die zur Vermeidung weitergehender Schäden erforderlich sind. Über solche Maßnahmen ist das Bischöfliche Ordinariat unverzüglich zu verständigen.

## **§ 2 Verhandlungen mit außerkirchlichen Behörden**

(1) Bei denkmalwerten Gebäuden und Gegenständen haben sich die Kirchengemeinden vor Durchführung von Maßnahmen mit dem Amt für kirchliche Denkmalpflege beim Bischöflichen Ordinariat in Verbindung zu setzen. Dieses stellt das nach dem Denkmalpflegegesetz erforderliche Benehmen mit der staatlichen Denkmalpflege her.

(2) Verhandlungen mit anderen außerkirchlichen Behörden haben in Abstimmung mit dem Bischöflichen Ordinariat zu erfolgen.

## **§ 3 Bedarfs- und Grundlagenermittlung**

(1) Die Kirchengemeinden beraten ihre Vorstellungen über bauliche Maßnahmen im Pfarrgemeinderat und Verwaltungsrat. Eine Heranzie-

hung oder Inanspruchnahme von Architekten und sonstigen Fachleuten hat in diesem Stadium des Verfahrens noch nicht zu erfolgen.

(2) Das Bischöfliche Bauamt steht den Kirchengemeinden auf Anfrage in allen baulichen Fragen und bei der Erarbeitung des Raumprogrammes beratend zur Seite und bleibt bei allen Baumaßnahmen federführend.

(3) Der Verwaltungsrat der Kirchengemeinde faßt nach Anhörung des Pfarrgemeinderates über die beabsichtigte Baumaßnahme Beschluß und beantragt beim Bischöflichen Ordinariat die Erlaubnis zur Planung (§ 4). Bei Neu- und Erweiterungsbauten ist der pastoral begründete Raumbedarf und ein Lageplan zur Verdeutlichung der Grundstücksverhältnisse beizufügen.

#### **§ 4 Erlaubnis zur Planung**

(1) Das Bischöfliche Ordinariat entscheidet mit innerkirchlicher Wirkung (§ 16 Kirchenvermögensverwaltungsgesetz – KVVG) über die Genehmigung des Bauvorhabens (Erlaubnis zur Planung). Soweit die Zuständigkeit der diözesanen Gremien berührt ist, bildet deren Beschlußfassung die dafür maßgebliche Grundlage; die näheren Einzelheiten für die Zuständigkeiten der diözesanen Gremien werden in den Ausführungsbestimmungen zu dieser Ordnung (vgl. § 13 Abs. 3) festgelegt.

(2) Nach der Genehmigung erfolgt die Planung der Leistungsphasen 1–3 HOAI (Grundlagenermittlung, Vorplanung, Entwurfsplanung) in enger Zusammenarbeit mit dem Bischöflichen Bauamt.

#### **§ 5 Beschränkter Planungsauftrag**

(1) Das Bischöfliche Bauamt erstellt in der Regel einen Entwurf in Absprache mit dem kirchlichen Bauherrn (Leistungsphasen 1–3 HOAI).

(2) Wird mit Zustimmung des Bischöflichen Bauamtes ein Architekt mit den Leistungsphasen 1, 2 oder 3 HOAI beauftragt, gelten die Bestimmungen von § 8 insoweit entsprechend.

#### **§ 6 Antrag auf kirchenaufsichtliche Baugenehmigung**

Die zusammengefaßten Ergebnisse der bis dahin erbrachten Leistungsphasen (Grundlagenermittlung, Vorplanung, Entwurfsplanung und Kostenberechnung) werden vom Verwaltungsrat beraten und dem Bischöflichen Ordinariat unter Beifügung des endgültigen Finanzierungsplanes und des Verwaltungsratsbeschlusses zur Entscheidung über die weitere Planung des Bauvorhabens und Erteilung der kirchenaufsichtlichen Baugenehmigung vorgelegt.

### **§ 7 Kirchengaufsichtliche Baugenehmigung**

- (1) Das Bischöfliche Ordinariat entscheidet auf der Basis der vorgelegten Unterlagen über die endgültige kirchengaufsichtliche Baugenehmigung und die Einstellung der Baumaßnahme in den Haushaltsplan. § 4 Abs. 1, Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Nach Erteilung der kirchengaufsichtlichen Baugenehmigung wird in enger Zusammenarbeit mit dem Bischöflichen Bauamt mit der Genehmigungsplanung, Ausführungsplanung und Baudurchführung begonnen.

### **§ 8 Weitere Planung und Architektenbeauftragung**

- (1) Der kirchliche Bauherr schlägt einen Architekten zur Ausführung der Planung vor und einigt sich mit dem Bischöflichen Bauamt auf einen für das genehmigte Projekt geeigneten Architekten.
- (2) Bei der Beauftragung des Architekten oder der Sonderfachleute sind die Vertragsmuster des Bischöflichen Ordinariates zu verwenden. Diese Verträge werden erst mit der kirchengaufsichtlichen Genehmigung (§ 17 KVVG) verbindlich. Vorher können Planungsaufgaben nicht in Auftrag gegeben werden. Die Leistungsphasen 4 ff. HOAI dürfen erst nach Vorliegen der kirchengaufsichtlichen Genehmigung gemäß § 7 vergeben werden.
- (3) Auf der Grundlage des erarbeiteten Bauvorhabens erstellt der Architekt in enger Zusammenarbeit mit dem Bischöflichen Bauamt und dem kirchlichen Bauherrn das weitere Planungskonzept. Dies gilt insbesondere für die Genehmigungs- und Ausführungsplanung.

### **§ 9 Baubeginn und Durchführung**

- (1) Die zur Erlangung der staatlichen Genehmigung erforderlichen Pläne sind dem Bischöflichen Bauamt vorzulegen. Die Einreichung der Pläne bei der Bauaufsichtsbehörde hat im Einvernehmen mit dem Bischöflichen Bauamt zu erfolgen.
- (2) Mit der baulichen Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die kirchengaufsichtliche und staatliche Baugenehmigung und die Einwilligung des Verwaltungsrates vorliegen.
- (3) Sollten sich bei der Baudurchführung unvorhergesehene Schwierigkeiten in bautechnischer oder finanzieller Hinsicht ergeben, so ist dies sofort unter Angabe von Gründen dem Bischöflichen Ordinariat mitzuteilen und dessen Entscheidung abzuwarten.

(4) Beauftragte des Bischöflichen Ordinariates haben jederzeit das Recht, die Baustelle zu betreten und in Absprache mit dem bauleitenden Architekten fachtechnische Anordnungen zu treffen.

(5) Abweichungen von den kirchenaufsichtlich genehmigten Bauunterlagen sind grundsätzlich unzulässig. Über Ausnahmen entscheidet das Bischöfliche Ordinariat im Einvernehmen mit dem Bauherrn.

(6) Der Bauherr hat für den notwendigen Versicherungsschutz zu sorgen, auch bei Arbeiten, die in Eigenleistung ausgeführt werden.

(7) Sämtliche Rechnungen sind durch den ausführenden Architekten zu überprüfen und über den Bauherrn beim Bischöflichen Bauamt einzureichen.

### **§ 10 Vergabe von Leistungen**

(1) Vor den Ausschreibungen ist eine Liste der Unternehmer, die zur Angebotsabgabe für die einzelnen Gewerke aufgefördert werden sollen, im Einvernehmen mit dem Bischöflichen Bauamt zu erstellen.

(2) Vor jeder Auftragsvergabe sind mehrere Firmen zur Angebotsabgabe aufzufordern (in der Regel drei). Dabei sind die „Zusätzlichen Vertragsbedingungen für Bauleistungen der Diözese“ zugrunde zu legen.

(3) Über die Vergabe der einzelnen Gewerke entscheidet der Verwaltungsrat. Er hat sich dabei an den Kostenrahmen zu halten. Zu beauftragen ist in der Regel der preisgünstigste Unternehmer. Die Auftragsvergabe bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

### **§ 11 Bauabnahme**

(1) Die Fertigstellung der Baumaßnahme ist dem Bischöflichen Ordinariat anzuzeigen. Die Schlußabnahme erfolgt durch den Bauherrn in Anwesenheit des Architekten und eines Vertreters des Bischöflichen Bauamtes.

(2) Mit der Schlußrechnung sind die von Architekten und Sonderfachleuten erstellten Pläne dem Bischöflichen Bauamt in einer Ausfertigung und evtl. erschienene Festschriften in zwei Exemplaren zu überlassen.

### **§ 12 Baupflege**

Für die Pflege der kirchlichen Gebäude und Einrichtungen tragen die Kirchengemeinden besondere Verantwortung. Der Verwaltungsrat hat den baulichen Zustand zu überwachen und für die erforderliche Pflege Sorge zu tragen. In dreijährigem Abstand übermittelt der Verwaltungsrat dem Bischöflichen Bauamt einen Bericht über den Zustand der Gebäude.

Akute Schäden und Mängel sind dem Bischöflichen Bauamt unverzüglich anzuzeigen.

### **§ 13 Schlußvorschriften**

(1) Auf Baumaßnahmen der Kirchenstiftungen und sonstigen kirchlichen Einrichtungen und Rechtsträger (Stiftungen, Körperschaften, Anstalten, eingetragene Vereine) finden die Vorschriften der kirchlichen Bauordnung Anwendung.

(2) Diese Bauordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Oberhirtlichen Verordnungsblatt in Kraft. Gleichzeitig treten alle ihr entgegenstehenden bisherigen Bestimmungen außer Kraft.

(3) Das Bischöfliche Ordinariat wird ermächtigt, die erforderlichen Ausführungsbestimmungen und Zuschußrichtlinien für Baumaßnahmen zu erlassen.

Speyer, den 04. 11. 1993

+   
Bischof von Speyer

### **298 Ausführungsbestimmungen zur Bauordnung (BauO) für das Bistum Speyer**

Gemäß § 13 Abs. 3 BauO werden folgende Ausführungsbestimmungen zur Bauordnung für das Bistum Speyer erlassen:

#### **A. Internes Genehmigungsverfahren**

1.

Der Bauträger teilt dem Bischöflichen Ordinariat – Bischöfliches Bauamt – sein Vorhaben mit, bei Neu- und Erweiterungsbauten mit dem pastoral begründeten Raumbedarf und unter Beifügung des Verwaltungsratsbeschlusses. Baupläne werden hierzu weder erstellt noch dem Bischöflichen Ordinariat vorgelegt.

Die Anmeldung von Bauvorhaben durch den Bauträger hat für das kommende Haushaltsjahr bis zum 31. 01. des Vorjahres zu erfolgen.

2.

Das Bischöfliche Bauamt bleibt bei allen Baumaßnahmen federführend. Es leitet mit einer Stellungnahme zu Raumprogramm und Grundstücksverhältnissen und einer überschlägigen Kostenschätzung, bei Neubauten auf der Basis der Nutzflächenberechnung, den Bauantrag folgenden Stellen zu:

- a) der Hauptabteilung I – Pastorale Dienste und Gemeindearbeit – zur Beurteilung der pastoralen Notwendigkeit. Eine eingehende Stellungnahme soll innerhalb von vier Wochen erfolgen.
- b) der Bischöflichen Finanzkammer zur Beurteilung der Eigenleistung des Bauträgers und der Aufbringung der Folgekosten. Eine eingehende Stellungnahme soll innerhalb von vier Wochen erfolgen.

3.

Wenn die pastorale Notwendigkeit nachgewiesen und die Eigenleistung des Trägers sichergestellt ist, wird der Antrag den Gremien zur Entscheidung über die Erlaubnis zur Planung gemäß § 4 BauO zugeleitet. Zuständig sind für Baumaßnahmen mit einem Gesamtvolumen

bis DM 300 000,00

BBA/BFK,

von DM 300 000,00 bis DM 1 000 000,00

Allgemeiner Geistlicher Rat,

über DM 1 000 000,00

Diözesansteuerrat.

Dem Bauausschuß sind alle Neubaumaßnahmen sowie die übrigen Baumaßnahmen mit einem Volumen von über DM 300 000,00 zur Vorbereitung der Entscheidungen in dem Allgemeinen Geistlichen Rat und/oder Diözesansteuerrat vorzulegen. Der Diözesansteuerrat ist in seinen Sitzungen über alle Baumaßnahmen mit einem Volumen von über DM 500 000,00 zu unterrichten.

4.

Nach der Entscheidung des zuständigen Gremiums erhält der Bauträger die Erlaubnis zur Planung (§ 4 BauO) mit der Verpflichtung, die Umsetzung des Raumprogrammes mit dem Bischöflichen Bauamt zu besprechen.

5.

Nach Ablauf des in den §§ 3–6 BauO festgelegten Verfahrens und nach der Überprüfung des Finanzierungsplanes durch die Bischöfliche Finanzkammer legt der Baudezernent oder in dessen Vertretung der Leiter des Bischöflichen Bauamtes das Projekt zur abschließenden Beratung den einzelnen Gremien unter Beachtung der in Ziffer 3 festgelegten Zuständigkeiten vor.



6.

Nach entsprechender Beschlußfassung durch die zuständigen Gremien ist die kirchenaufsichtliche Baugenehmigung (§ 7 BauO) mit der Zuschußbewilligung vom Baudezernenten und Finanzdezernenten dem Bauträger schriftlich mitzuteilen.

7.

Der Bauausschuß besteht aus

- a) dem Generalvikar als Vorsitzendem;
- b) folgenden stimmberechtigten Mitgliedern
  - dem Leiter der Hauptabteilung V
  - dem Leiter der Hauptabteilung VI
  - vier Vertretern des Diözesansteuerrates, wovon ein Vertreter ein Geistlicher sein muß;
- c) beratenden Mitgliedern und Vertretern der Hauptabteilungsleiter
  - Leiter des Bischöflichen Bauamtes
  - Leiter der Bischöflichen Finanzkammer.

## **B. Besondere Baumaßnahmen**

### *I. Kindergärten*

#### 1. Zu § 3 Abs. 2 BauO

Davon abweichend werden Anträge auf Baumaßnahmen an Kindergärten durch das Kindergartenreferat des Bischöflichen Ordinariates geprüft und bis zur Planungerlaubnis gemäß § 4 BauO von ihm begleitet. Nach Vorlage aller Zuschußzusagen und Erlaubnis zur Planung durch die Gremien geht die Federführung an das Bischöfliche Bauamt über. Dieses teilt dem Bauträger die Erlaubnis zur Planung mit und begleitet die weitere Planung bis zur Fertigstellung der Baumaßnahme.

#### 2. Zu § 7 Satz 1 BauO

Bei Kindergarten-Neubau/Erweiterung/richtliniengemäßer Ausbau, deren Kosten zu 100 % von der öffentlichen Hand finanziert werden, erteilen die Gremien die Erlaubnis zur Planung (§ 4 BauO). Eine weitere Beteiligung der Gremien zur Erteilung der kirchenaufsichtlichen Baugenehmigung nach § 7 entfällt. Die endgültige Baugenehmigung wird nach Erreichen des erforderlichen Planungsstandes (Vorlage der Entwurfsplanung mit Kostenberechnung nach DIN) durch das Bischöfliche Bauamt dem Bauträger erteilt.

## *II. Instandsetzungsarbeiten*

In Abweichung von § 4 Satz 1 BauO bedürfen Instandsetzungsarbeiten keiner Erlaubnis zur Planung. Im Einvernehmen mit dem Bischöflichen Bauamt können zur Klärung der notwendigen Baumaßnahmen und zur Präzisierung der Kosten vorbereitende Maßnahmen (Voruntersuchungen, Gutachten, Schadenserhebung, Erstellung von Instandsetzungskonzepten, Kostenermittlungen nach DIN und Angebotseinholungen) erfolgen. Im übrigen gelten die Bestimmungen der BauO und die Ausführungsbestimmungen unter A und C.

## *III. Neubaumaßnahmen*

Abweichend von § 4 Satz 2 BauO kann das Bischöfliche Bauamt bei Neubaumaßnahmen zur Erzielung von Kostensicherheit eine erweiterte Planung vor Erteilung der endgültigen Baugenehmigung (Ausführungsplanung und Angebotseinholung ohne Vergabe) beantragen. Über die Zulässigkeit entscheiden die zuständigen Gremien mit der Erteilung der Erlaubnis zur Planung gemäß § 4 BauO.

## **C. Haushaltsabwicklung**

1.

In den Diözesanhaushaltsplan werden Pauschalsummen für Zuschüsse zu

- Neubauten/Erweiterungen  
sowie
- Instandsetzungen/Renovierungen

von Kirchen, Pfarr- und Schwesternhäusern, Kindergärten, Pfarr- und Jugendheimen eingestellt.

2.

Die von den zuständigen Gremien vorläufig gemäß § 4 BauO genehmigten Einzelprojekte werden vom Bischöflichen Bauamt in einer Baumaßnahmenliste erfaßt. Über die zeitliche Durchführung der Maßnahmen sowie die Bereitstellung der Haushaltsmittel entscheidet der Allgemeine Geistliche Rat und der Diözesansteuerrat nach Vorberatung im Bauausschuß. Maßstab für die Investitionshöhe ist die Finanzkraft der Diözese. Der Orientierungsrahmen wird durch die mittelfristige Finanzplanung vorgegeben.

3.

Für unaufschiebbare Maßnahmen, die aus zeitlichen Gründen nicht nach dem festgelegten Verfahren in die Baumaßnahmenliste aufgenommen

werden können, wie Pfarrstellenwechsel, Notmaßnahmen, Kleinmaßnahmen (unter 20 000,00 DM) sowie unabweisbare Nachfinanzierungen, sind 30 % des Gesamtzuschußvolumens vorzuhalten.

4.

Zum Pfarrstellenwechsel gilt folgendes:

Zur Renovierungskonzeption des Bischöflichen Bauamtes nimmt der Dekanatsbauausschuß kurzfristig Stellung. Der Dekanatsbauausschuß setzt sich wie folgt zusammen:

- ein Mitglied des Diözesansteuerrates aus dem Dekanat,
- ein Pfarrer aus dem Dekanat,
- der neue Stelleninhaber und
- der Gebietsingenieur des Bischöflichen Bauamtes.

5.

Die Beschlußempfehlung des Bauausschusses ist dem Allgemeinen Geistlichen Rat bis spätestens 15. 10. zuzuleiten. Nach Beratung und Beschlußfassung im Allgemeinen Geistlichen Rat sind die Ergebnisse der Bischöflichen Finanzkammer bis 01. 11. zur Aufnahme in den Haushaltsplan-Entwurf zu übermitteln. Der Diözesansteuerrat entscheidet abschließend im Rahmen der Haushaltsberatungen über die vorgeschlagenen Baumaßnahmen (endgültige Bauliste) und die Höhe des Haushaltsansatzes.

Speyer, den 08. 11. 1993

Büchler  
Generalvikar

## **299      Zuschußrichtlinien für Baumaßnahmen im Bistum Speyer**

Gemäß § 13 Abs. 3 BauO wird die Höhe des Diözesanzuschusses zu Baumaßnahmen kirchlicher Bauträger wie folgt festgelegt:

### **I. Neubauten/Erweiterungen**

Diözesanzuschuß  
i. v. H.  
der zuschußfähigen Kosten

#### *1. Pfarrkirchen*

Zuschußfähig sind neben den Baukosten auch die Kosten für Inneneinrichtungen und Ausstattungsgegenstände:

Altar, Kreuz, Ambo, Tabernakel, Taufstein,  
Beichtstühle, Bänke. 70

Nur bedingt zuschußfähig, d. h. bis zur Höhe von 10 % der  
Gesamtkosten: Kreuzweg, Kunstwerke u. ä. 50

Nicht zuschußfähig: Turmuhren, Glocken, Läutemaschine. -

*2. Pfarrhäuser* 80

*3. Pfarrheime*

Zuschußfähig sind neben den Baukosten auch die Kosten für die  
Einrichtungsgegenstände incl. Kücheneinrichtungen, soweit sie  
für den Bauträger erforderlich sind. 65

Bei überwiegend gewerblicher Nutzung (vgl. Fsn. 1 zu Ziffer II, 3)  
erfolgt kein Zuschuß. -

Nicht zuschußfähig sind Kosten für Kegelbahnen  
(Baukosten und Einrichtung) -

*4. Kindergärten*

Neubauten, Erweiterungsbauten und richtliniengemäßer Ausbau.  
Genehmigung wird nur erteilt, wenn Zuschußzusagen der  
öffentlichen Hand über 100 % der zuschußfähigen Kosten vorliegen. -

*5. Schwesternhäuser* 50

*6. Außenanlagen*

für Baumaßnahmen in den Ziffern 1-3 und 5 gilt die Anlage.

**II. Instandsetzungen/Renovierungen**

*1. Pfarrkirchen* 70

*2. Pfarrhäuser*

Mit Ausnahme der vom Dienstwohnungsinhaber zu tragenden  
Schönheitsreparaturen 70

*3. Pfarrheime<sup>1</sup>* 50

---

<sup>1</sup> Soweit nicht überwiegend gewerblich genutzt. Um ein gewerblich genutztes Pfarrheim handelt es sich dann, wenn darin eine öffentliche Gaststätte untergebracht ist bzw. Räume zur Erwerbstätigkeit vermietet sind.

- 4. Kindergärten 50
- 5. Schwesternhäuser 50
- 6. Außenanlagen

für Baumaßnahmen nach Ziffern 1-5 gilt die Anlage.

### III. Genehmigungsfreie Instandsetzungen unter DM 20 000,00

Zur Bestreitung von Gebäudeinstandsetzungskosten dient die für diesen Zweck geschaffene Schlüsselzuweisung C sowie die aus ihr angesammelte zweckgebundene Rücklage. Nur wenn daraus eine volle Finanzierung nicht möglich ist, kann ein Zuschußantrag gestellt werden<sup>2</sup>.

### VI. Allgemein zu I, II und III

#### 1.

Die Nebenkosten, die für die Bauprojekte anfallen, werden in voller Höhe durch die Diözese übernommen. Zu den Nebenkosten gehören

- a) Bauplanung und -durchführung (Architekt, Fachingenieure, Statik, Bodenuntersuchung)
- b) Behördenleistungen (Gebühren für Baugenehmigung, Statikprüfung, Gutachter, TÜV u. ä.)
- c) Allgemeine Baunebenkosten (Versicherung, Ausschreibung).

Bei der Festlegung des Zuschusses werden die tatsächlich entstandenen Nebenkosten bzw. die durch das Bischöfliche Bauamt erbrachten Leistungen von den Gesamtkosten in Abzug gebracht und dann erst die Höhe des Zuschusses gemäß dieser Bestimmungen festgelegt.

#### 2 *Beispiel A*

Gesamtkosten der Baumaßnahme	3 000,00 DM
Höhe der Schlüsselzuweisung C einschl. Rücklage	./ 1 000,00 DM
Fehlbetrag	<b>2 000,00 DM</b>
Hier kann auf Antrag ein Zuschuß im Rahmen vorstehender Richtlinien gewährt werden.	

#### *Beispiel B*

Gesamtkosten der Baumaßnahme	9 800,00 DM
Höhe der Schlüsselzuweisung C einschl. Rücklage	./ 10 000,00 DM
Überschuß	<b>200,00 DM</b>
Hier kann kein Zuschußantrag gestellt werden.	

2.

In begründeten Ausnahmefällen und unter Würdigung der Finanzlage der Bauträger können die v. g. Richtsätze durch Beschluß des Allgemeinen Geistlichen Rates überschritten werden.

Speyer, den 08. 11. 1993

Büchler  
Generalvikar

Anlage

**Außenanlagen**

1. Zum Gebäude gehörend (Bezuschussung wie Haupt- maßnahme)	2. Außenanlagen Beschussung 50 %	3. Außenanlagen nicht bezuschußt
<ul style="list-style-type: none"><li>- Drainagemmaßnahmen incl. Schächte</li><li>- Entwässerungsleitungen</li><li>- Energie- und Wasserein- speisung</li><li>- Lichtschächte und Abdek- kung</li><li>- Notwendige Vordächer</li><li>- Balkone</li><li>- Außenliegender Sonnen- schutz</li><li>- Abbruch für Gebäude-Neu- bau</li><li>- Behinderten-Rampen</li><li>- Treppenanlage für Gebäude Zu/Abgang</li><li>- Schutzmauern der Gebäude</li><li>- Notwendige Stützmauern</li><li>- Spundwände etc.</li><li>- Garagen und offene Stellplätze</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Zugangsweg</li><li>- Terrassen (notwendig)</li><li>- Müllabstellplätze</li><li>- Zäune</li><li>- Fahrradständer</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Pflanzen</li><li>- Rasen</li><li>- Rankgerüste</li><li>- Sonstige nicht not- wendige Wege und Terrassen</li></ul>

---

Herausgeber:	Bischöfliches Ordinariat 67343 Speyer Tel. 0 62 32 / 102-0
Verantwortlich für den Inhalt:	Generalvikar Hugo Büchler
Redaktion:	Domkapitular Dr. Norbert Weis
Bezugspreis:	4,50 DM vierteljährlich
Herstellung:	Progressdruck GmbH, Brunckstraße 17, 67346 Speyer
Zur Post gegeben am:	1. Dezember 1993